

Begründung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 31
„Freiflächen-Solarenergieanlage Vahlhau-
sen“

Teil I: Begründung

1	Änderungsgebiet	4
2	Raumordnung und Landesplanung	4
3	Anlass und Ziele der Planung	7
4	Situationsbeschreibung	8
5	Planinhalt	9
6	Belange des Klimaschutzes	10
7	Nachhaltigkeitsstrategie	11
8	Verkehrliche Erschließung	12
9	Ver- und Entsorgung	12
10	Immissionsschutz	13
11	Altablagerungen und Bodenschutz	13
11.1	Flächen mit Bodenbelastungen und deren Kennzeichnung	13
11.2	Begrenzung der Bodenversiegelung und vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen	14
11.3	Erhalt schutzwürdiger Böden	14
11.4	Kampfmittelbelastungen	14
12	Denkmalschutz und Denkmalpflege	15
13	Umweltbelange und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	15

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2025): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage“ und 31. Flächennutzungsplan-Änderung, Umweltbericht, Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Juni 2025, Herford.

– *Gliederung siehe dort* –

Anlagen zur Begründung

A.1: Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2024): Faunistische Untersuchungen zu den Planungen zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen bei Vahlhausen – Sachstandsbericht, September 2024, Marienmünster.

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 „Freiflächen-Solarenergieanlage Vahlhausen“

Ortsteil: Vahlhausen
Plangebiet: Westlich von Vahlhausen zwischen Blomberger Straße und Dörenstraße, Flächen westlich und östlich des Umspannwerkes

Verfahrensstand: Vorentwurf

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit. Die in der Begründung verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Teilbereich 1 (Westen) wird begrenzt

im Norden durch einen städtischen Wirtschaftsweg, der im Osten auf die Dörenstraße mündet,
im Osten durch die Flächen des Umspannwerkes,
im Südosten durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 299,
im Süden durch die Blomberger Straße
im Südwesten durch die Wohnhäuser mit Gärten nördlich der Blomberger Straße
und im Westen durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 41.

Teilbereich 2 (Osten) wird begrenzt

im Norden durch die Dörenstraße,
im Osten durch die Wohnbebauung und privaten Grünflächen an der Dörenstraße und Blomberger Straße,
im Süden durch die Blomberger Straße,
im Südwesten durch das landwirtschaftliche genutzte Flurstück 299
und im Westen durch die Flächen des Umspannwerkes.

Die Gesamtgröße des Änderungsgebietes beträgt ca. 5,7 ha.

2 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1(4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sowohl zeichnerischen (sog. Vorranggebiete) als auch textlichen Ziele sind zum einen auf Landesebene im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und zum anderen für die Ebene des Regierungsbezirks Detmold im Regionalplan OWL verankert. Während Ziele der Raumordnung Normcharakter haben und bindend im nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu beachten sind, stellen Grundsätze der Raumordnung Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen dar.

Der **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** ist im Jahr 2017 neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024¹ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung für unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt. Mit Verkündung im

¹ Obervernwaltungsgericht NRW, Az.: 11 D 133/20.NE.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 01.05.2024 die zweite Änderung² des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Die Änderung fasst Ziele und Grundsätze für die Regional- und Bauleitplanung zur Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum. Gegenwärtig befindet sich der LEP NRW in einem dritten Änderungsverfahren mit der Zielsetzung einer nachhaltigeren Landesentwicklung³. Bis zum 30. Juni 2025 besteht die Möglichkeit zum Entwurf der Änderung Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgen die Auswertung der Eingaben und die Überarbeitung des Entwurfs. Für den Bereich der Freiflächen-Solarenergie sieht die 3. Änderung Ergänzungen zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme in Anlehnung an das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring vor. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung entfällt ab Erreichen festgelegter Grenzwerte für Freiflächen-Solarenergie in NRW. Eine Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV-Anlagen) auf landwirtschaftlichen Flächen bleibt jedoch weiterhin möglich.

Die Stadt Detmold ist im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Mittelzentrum eingestuft worden. Im **Regionalplan OWL** ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt und ist Teil der landwirtschaftlichen Kernräume. Diese werden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Somit ist der landwirtschaftlichen Nutzung hier in Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Fläche ist Teil der Freiräume zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Westlich der Planung ist ein regionaler Grünzug festgelegt.

Nach erster Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold ist insbesondere die Teilfläche westlich des Umspannwerks als raumbedeutsam einzustufen.

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sind vor allem folgende rechtskräftigen Ziele und Grundsätze im LEP NRW maßgeblich:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Mit Ziel 10.2-14 LEP NRW wird die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum gegenüber der vorher geltenden Fassung aus dem Jahr 2019 erweitert. Für einige Bereiche mit regionalplanerisch festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Das vorliegende Plangebiet wird von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Diese Festlegung erfolgt nahezu flächendeckend für die Freiraumbereiche im Stadtgebiet. Westlich des Plangebiets verläuft außerdem ein regionaler Grünzug. Die Festlegung regionaler Grünzüge erfolgt zur Gliederung des Freiraums und um der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegenzuwirken. Vorliegend soll die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der PV-Anlage fortgesetzt werden und sichtbar bleiben. Als Reaktion auf die Belange der Landschaft kann eine an das Landschaftsbild angepasste Eingrünung erfolgen. Vor dem Hintergrund der Bauart der Anlage sowie unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien wird aus Sicht der Stadt Detmold eine Vereinbarkeit des Standorts mit den genannten Freiraumfunktionen entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW gesehen. Die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzungsfunktion durch die Bezirksregierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

² Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW: 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen: 27.05.2025).

³ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW: Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw> (abgerufen: 27.05.2025).

Das Änderungsgebiet ist Teil der landwirtschaftlichen Kernräume, zudem liegen hier gemäß Bodenschätzung hochwertige Ackerböden mit Bodenwertzahlen über 55 vor. Der LEP NRW legt als Ziel fest, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Um die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten auf diesen besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden zu erhalten, ist hier die kombinierte Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die vorliegende Planung entspricht auch dahingehend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Als besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum werden aufgrund der angenommenen Vorbelastungen außerdem Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen bewertet. Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb dieses bevorzugten Korridors entlang der Landesstraße L 758.

Mit Blick auf die Festlegungen des **Regionalplans OWL** ist der **Grundsatz E 10 „Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum“** relevant. Die Einbindung der Agri-PV-Anlage in die umgebende Landschaft soll durch den Erhalt der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und eine umlaufende Eingrünung der Anlage gesichert werden.

Der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** vom 01.09.2021 nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) hier aber nicht. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels kann es vermehrt zu Extremwetterereignissen wie Starkregen kommen. Die Starkregengefahrenkarte für NRW stellt für den Änderungsbereich im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses (100-jährliches Ereignis) lediglich auf kleinen Teilbereichen im Süden der Teilfläche Ost eine Überflutung bis zu 0,3 m dar. Die geplante Agri-PV-Anlage erzeugt zudem nur sehr untergeordnet Eingriffe in den Boden. Die Fläche behält also weitgehend ihr bestehendes Potenzial zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen oder als Überflutungsfläche bei Hochwasser. Die Bauart einer Agri-PV-Anlage ermöglicht den Abfluss des Niederschlagswassers von den Photovoltaik-Modulen. Unterhalb der Module kann das Wasser über den unversiegelten Boden zurückgehalten, versickert bzw. in die Vorflut abgeleitet werden. Die Starkregenhinweiskarte des Kreises Lippe stellt für die Fläche mit Blick auf die topografischen Gegebenheiten deutliche oberflächige Fließwege des Regenwassers nach Südosten dar, die zu den von Starkregen betroffenen Gebieten im Ortsteil Vahlhausen potenziell beitragen können. Aufgrund der zu erwartenden großen Reihenabstände einer Agri-PV-Anlage und der sehr geringen tatsächlichen Versiegelung wird ein zusätzliches Risiko durch Starkregen für Schäden im Plangebiet oder Dritter aktuell nicht erwartet. Weitere Maßnahmen zur Rückhaltung hangabfließenden Niederschlagswassers im Plangebiet werden im Zuge der weiteren Planung insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Zusammenfassend erfüllt die vorliegende Planung mit der Darstellung eines Sondergebiets „Freiflächen-Solarenergieanlage“ mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ im Flächennutzungsplan mit der kombinierten Nutzung durch Landwirtschaft und Energieerzeugung die o. g. landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben voraussichtlich insgesamt.

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine spürbaren Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Flächeneigentümer in der Stadt Detmold haben in diesem Zusammenhang Interesse bekundet, auf privaten Flächen Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen zu errichten. Anlass der vorliegenden Planung ist ein privater Antrag zweier Landwirte aus dem Jahr 2024 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf zwei Teilflächen westlich des Ortsteils Vahlhausen in direkter Umgebung des dort befindlichen Umspannwerks. Die Planung soll einen Beitrag zur Energiewende im Stadtgebiet Detmold leisten. Mit dem aktuellen Nutzungskonzept für die Agri-Photovoltaik-Anlage wird durch die Flächeneigentümer eine effektive Doppelnutzung angestrebt, also neben der Stromerzeugung auch eine Fortsetzung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der noch jungen Forschung im Bereich der Agri-PV soll es in den ersten Betriebsjahren auch um die Erprobung von Kulturen und Anbaumethoden gehen, die auch standortspezifisch gut funktionieren. Vor diesem Hintergrund wurde eine möglichst flexible Ausgestaltung des planungsrechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung der berührten Belange beantragt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 12.06.2024 ist dem Antrag auf Bauleitplanung stattgegeben worden und der Aufstellungsbeschluss gefasst worden.

Die Notwendigkeit einer unabhängigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung und ihre Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 ist der Staat nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zunehmendem Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel verpflichtet worden. Dies gilt auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität. Die umfassende Entwicklung zeigt sich auch in den wesentlichen Gesetzesgrundlagen, wie der wiederholten Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) und dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Bis 2030 sollen mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Photovoltaik-Strategie der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2023 und das erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 formulieren einen klaren Zielpfad für Ausbau und Entwicklung der Nutzung von Photovoltaik (PV), damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann. Gemäß EEG 2023 sind im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen und 309 Gigawatt im Jahr 2035 (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV). Hierfür müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten schrittweise vervielfacht werden. Für das Jahr 2024 konnte das Ziel von insgesamt 88 GW installierter Leistung (ca. 13 GW Zubau) übertroffen werden. Bis 2026 soll der jährliche Leistungszubau jedoch auf bis zu 22 GW gesteigert werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit ist sie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Gemäß PV-Strategie soll der Ausbau jeweils zur Hälfte durch Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Auf die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s. dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Zur Umsetzung der genannten Ziele erfolgen auch Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung, die bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben.

Auf Ebene der Raumordnung ist mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – Erneuerbare Energien – eine Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame PV-Anlagen er-

folgt. Die Planung von Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nach BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieser Vorhaben die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, wenn das Vorhaben nicht nach § 35(1) BauGB privilegiert ist. Die Stadt kann im Sinne ihrer Planungshoheit daher über die Aufstellung von Bauleitplänen entscheiden und so die Flächenentwicklung im Stadtgebiet steuern.

Die Stadt Detmold unterstützt mit der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans das Ziel, die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in großen Bereichen weitgehend ohne spezifische Standortfaktoren möglich.

Die Nutzung bereits bebauter versiegelter Flächen ist in vielen Fällen mit größerem Aufwand verbunden, weshalb im vorliegenden Fall die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage angestrebt wird. Diese Bauart der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kombiniert die Nutzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der Stromerzeugung durch Solarenergie. Die vorliegende Planung sieht die Überstellung einer heutigen Ackerfläche mit Photovoltaikmodultischen vor. Durch die Doppelnutzung behält die Fläche somit ihre Funktion als hochwertige Ackerfläche und wird durch die Möglichkeit zur großflächigen Energieerzeugung ergänzt. Durch die Überstellung von Teilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch PV-Module können darüber hinaus positive Synergieeffekte für Boden und Nutzpflanzen in Aussicht gestellt werden. Durch die PV-Module können je nach landwirtschaftlicher Nutzungsform Auswirkungen des Klimawandels abgemildert werden, da die Modulflächen je nach Anlagenbauart einen wirksamen Schutz vor Einflüssen des Wetters und des Klimas, wie Starkregen, Hagel, Frost und Sonneneinstrahlung bieten können. Die klimaregulierende Wirkung der Überstellung kann potenziell zu einem geringeren Bewässerungsaufwand führen, wenn bodennahe Kühle und Feuchtigkeit länger gehalten werden können. Ziel der Planung ist die Integration von Anlagen der Energieinfrastruktur in die Kulturlandschaft und ein Beitrag zum Ziel der Treibhausgasneutralität.

Insgesamt stellt die direkte Nachbarschaft der Planung zu einem Umspannwerk und auch der geplante Energiespeicher im nördlichen Umfeld des Plangebiets einen erheblichen Standortvorteil dar. Die Verknüpfung der verschiedenen Bausteine der Energieinfrastruktur kann so unmittelbar erfolgen. Lange Leitungstrassen für die Einspeisung werden nicht erforderlich. Zudem kann auch der Energiespeicher ggf. durch die Agri-PV-Anlage gespeist werden. Die Zwischenspeicherung wird insbesondere als netzdienliche Maßnahme in den Spitzenstunden mit besonders hoher Stromerzeugung (z. B. zur Mittagszeit) mit gleichzeitig geringer Stromnachfrage als sinnvoll bewertet.

Ziel ist die Schaffung der erforderlichen Planungsgrundlagen in der vorbereitenden Bauleitplanung, um die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren zu ermöglichen. Um das erforderliche Planungsrecht zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 08-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solaranlage“ im **Regelverfahren** aufgestellt und parallel die 31. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Ein **Planungserfordernis** gemäß § 1(3) BauGB ist gegeben.

4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt östlich der Kernstadt der Stadt Detmold im Außenbereich des Ortsteils Vahlhausen. Der topografisch bewegte Bereich wird i. W. durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Streubebauung geprägt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden bisher ackerbaulich genutzt. Die Zufahrt erfolgt für den östlichen Teilbereich direkt von der Dörenstraße und für den westlichen Teilbereich über einen daran anschließenden Wirtschaftsweg im Norden. Die Dörenstraße wird im Bereich der

Einmündung auf den Wirtschaftsweg sowie entlang östlichen Plangebietsfläche von Baumstandorten begleitet. Die Blumberger Straße stellt die weitergehende Anbindung dar und grenzt im Süden mit einem Fuß-/Radweg und straßenbegleitenden Baumstandorten unmittelbar an die Plangebietsfläche an.

Die beiden Teilflächen werden durch ein Umspannwerk getrennt. Die zugehörigen überirdischen 110 kV-Leitungen überqueren die östliche Teilfläche nach Nordosten und Südosten. Das Umspannwerk ist vollständig durch eine Zaunanlage eingefriedet. Im Süden der Umspann-Anlage besteht eine dichte Gehölzreihe.

Im Umfeld des Änderungsgebiets ist unmittelbar angrenzend Wohnbebauung vorhanden. Östlich der östlichen Teilfläche grenzen insbesondere privat genutzte Freiflächen an, die durch dichte Hecken und Gehölzstrukturen eingebunden sind. Hier befinden sich zwei Wohnhäuser, die jeweils von der Blumberger Straße bzw. der dort im Osten einmündenden Dörenstraße erschlossen werden. Nördlich der Dörenstraße liegt ein weiteres Wohnhaus. Im Südwesten des Änderungsgebiets befindet sich ein zweiter Siedlungssplitter. Dieser stellt eine ausgeprägtere Nachbarschaft dar. Unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzend befinden sich vier Wohngrundstücke mit teils dichtem Gehölzbestand im Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen. Die weiteren Wohngebäude befinden sich südlich der Blumberger Straße.

Die Flächen des Änderungsgebiets oder im direkten Umfeld liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wirtschaftswegen. Parallel zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren ist für Teile der nördlich gelegenen Flächen ein Bauantrag zur Errichtung eines Batteriespeichers gestellt worden. Das Ergebnis des laufenden Baugenehmigungsverfahrens ist im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Änderungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-4018-0020 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“, das großflächige Teile des nördlichen Detmolder Stadtgebiets und weiterer anschließender Landschaftsteile umfasst. Gemäß BNatSchG geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope liegen im Änderungsgebiet oder im angrenzenden Umfeld nicht vor. Das Änderungsgebiet ist außerdem weder Teil eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets noch eines Überschwemmungsgebiets.

Die im vorliegenden Bereich anstehenden Böden sind gemäß Bodenkarte NRW⁴ dem Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde zuzuordnen und stellen hochwertige Ackerböden dar. Zur Versickerung sind sie nicht geeignet.

5 Planinhalt

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Detmold stellt das Änderungsgebiet im Bereich des geplanten Sondergebiets als Fläche für die Landwirtschaft dar. Außerhalb der überplanten Fläche wird das Umspannwerk als Versorgungsfläche - Elektrizität dargestellt. Die Blumberger Straße ist als Straßenverkehrsfläche aufgenommen worden. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind nachrichtlich die Flächen des Landschaftsschutzgebiets sowie eine mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Fläche dargestellt.

⁴ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4118 Detmold; Krefeld 2022.

Der Geltungsbereich soll künftig als Sondergebiet „Freiflächen-Solarenergieanlage“ mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 08-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um diesem Gebot zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Planverfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08-02 gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

Die Planung einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV) wird auf Ebene der Objektplanung zudem durch die Vorgaben der **DIN SPEC 91434**⁵ erfasst. Demnach ist bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Hauptnutzbarkeit unter Berücksichtigung des Flächenverlusts zu erhalten und an die im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehaltenen Kulturen anzupassen. Weiterhin regelt die Norm Definitionen und Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Agri-PV-Anlagen sowie die Anforderungen an die PV-Modultechnik, Aufständigung, Wasser- und Lichtverfügbarkeit sowie Bodennutzung, um eine landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen sicherzustellen.

6 Belange des Klimaschutzes

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB aus dem Jahr 2011 wird dieser Belang besonders betont. Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Ein wesentlicher Ansatz zum Klimaschutz ist die Verringerung des Treibhausgasausstoßes. Dies betrifft insbesondere auch den Sektor der Energieerzeugung. Der Einsatz erneuerbarer Energien, z. B. durch Geothermie-, Solarenergie-, Wasserkraft- oder Windenergieanlagen ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage dient zur effizienten Nutzung von solarer Strahlung zur Stromerzeugung. Durch diese Form der Energieerzeugung und den zunehmenden Verzicht auf fossile Brennstoffe wird der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase bei der Stromerzeugung reduziert. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (s. auch Kapitel 1) im Jahr 2023 den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Für das Land NRW bedeutet das in Relation zum Flächenanteil Deutschlands und mit Blick auf den aktuell technischen Effizienzstandard (pro ha kann etwa 1 MW erzeugt werden) einen Flächenbedarf von ca. 7.800 ha für Freiflächen-PV. Die bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien sind nunmehr auch auf Ebene des EEG und des LEP verankert. Eine weitere Konkretisierung erfolgt gegenwärtig durch die 3. LEP-Änderung.

Am 21.03.2024 hat der Rat der Stadt Detmold den Eckpunktebeschluss zum weiteren Vorgehen im **Klimaneutralitätsprozess der Stadt Detmold** gefasst (s. Drucksachen-Nummer VV/092/2024). Demnach strebt die Stadt Detmold an, spätestens im Jahr 2035 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Kern der Strategie zur Erreichung des Ziels ist neben der Dekarbonisierung von Wärme, Strom und Mobilität auch der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet. Am 03.04.2025 hat der Rat der Stadt Detmold das Klimaschutz und Energiekonzept 2035 verabschiedet. Darin wird u. a. der Bau von Photovoltaikanlagen auf insgesamt bis zu 247 ha Fläche empfohlen, um die Treibhausgasneutralität in der Energieerzeugung herzustellen. Den Zielen des Bundes, des Landes und der Stadt Detmold zum Klimaschutz und Erreichen der Klimaneutralität wird durch die Planung daher Rechnung getragen.

⁵ DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Berlin 2021.

Das **lokale Mikroklima** wird unter anderem durch Verschattung, Verdunstungskühle aus Vegetationsflächen sowie das Verhältnis aus Absorption und Reflexion der einfallenden Solarstrahlung beeinflusst. Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE) nimmt bei modernen PV-Modulen mit einem Wirkungsgrad von 18 % eine effektive Albedo (solaren Reflexionsgrad) von 23 % bis 28 % an, solange die PV-Module aktiv Strom liefern⁶. Damit liegt die Albedo über dem Wert für Ackerboden. Die Umwandlung der Sonneneinstrahlung durch PV-Module in elektrische Energie statt Wärme kann, abhängig von der zu überbauenden Fläche, also in kleinem Umfang auch die Erwärmung der Umgebung reduzieren.

Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen parallel den Erhalt der heutigen Bodennutzung. Pflanzen haben durch Verdunstungskühle ebenfalls einen Einfluss auf das lokale Klima, solange die Wasserversorgung der Pflanzen gesichert ist. Durch die Teilverschattung der Anbaufläche durch Solarmodule bleibt der Boden vor Ort länger feucht. Dies kann zu einem geringeren Wasserbedarf für die Landwirtschaft und einem verbesserten Verdunstungseffekt für das Mikroklima führen. Die Agri-PV-Anlage kann damit also einen positiven Einfluss auf das lokale Klima und die Klimaanpassung landwirtschaftlicher Nutzflächen nehmen.

7 Nachhaltigkeitsstrategie

In der Sitzung des Rats der Stadt Detmold am 18. März 2021 wurde die Nachhaltigkeitsstrategie für Detmold mehrheitlich beschlossen. In dieser Strategie sind u. a. Themenfelder für eine nachhaltige Entwicklung für die Stadt Detmold priorisiert. Diese umfassen für eine nachhaltige Stadtentwicklung u. a. folgende Themen:

- Nachhaltiger Konsum und gesundes Leben,
- nachhaltige Mobilität,
- Wohnen und nachhaltige Quartiere,
- Ressourcenschutz und Klimafolgenanpassung,
- globale Verantwortung und eine Welt,
- soziale Gerechtigkeit und lebenslanges Lernen.

Die vorliegende Planung nimmt Bezug auf die strategischen Ziele bzw. die o. a. Handlungsfelder wie folgt:

Ressourcenschutz und Klimafolgenanpassung

Die Planung dient der Nutzung und der Versorgung der Stadt Detmold mit Energie durch klimaschonende erneuerbare Energieträger. Durch die Reduzierung von klimawirksamen Treibhausgasemissionen wird auch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beigetragen. Die Anlagenform ermöglicht den Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der PV-Nutzung. Durch Synergieeffekte kann die Überstellung zu einer Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels, wie Extremwetter, Dürre etc. führen.

Globale Verantwortung und eine Welt

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in Detmold wird unter Bezug auf das Bundesklimaschutzgesetz ein Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasneutralität im Sinne der bundesweiten und globalen Klimaziele geleistet.

⁶ Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 4.1.2025.

8 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der beiden Teilbereiche erfolgt über die Kreisstraße K 87 Dörenstraße und einen davon abzweigenden städtischen Wirtschaftsweg. Die Dörenstraße mündet im Osten des Plangebiets auf die Blomberger Straße (L 758), die die Stadt Detmold über den Ortsteil Vahlhausen mit Barntrup verbindet.

Der Baustellenverkehr wird voraussichtlich i. W. über die Blomberger und Dörenstraße abgewickelt. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur kurzfristig während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Eine Verkehrserzeugung durch die Planung ergibt sich lediglich aus dem heute bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr sowie ggf. im Zuge von Wartungsarbeiten an der PV-Anlage. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden daher nicht erwartet.

9 Ver- und Entsorgung

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation oder das **Trinkwassernetz** erwartet. Im Sondergebiet „Freiflächen-Solarenergieanlage“ fällt kein **Schmutzwasser** an.

Die Fläche liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet. Durch die geplante Aufständigung einer PV-Anlage über den bestehenden Pflanzen werden nur in geringem Umfang Flächen tatsächlich versiegelt. Die wasserwirtschaftliche Situation auf der Fläche verändert sich durch die Ausweisung als Sondergebiet „Agri-PV“ demnach voraussichtlich nicht erheblich. Aufgrund der nur geringen Bodeninanspruchnahme durch die Anlage bleibt die grundsätzliche Fähigkeit des Bodens zur Aufnahme von **Niederschlagswasser** bestehen.

Die Starkregenhinweiskarte des Kreises Lippe zeigt für die beiden Teilflächen des Geltungsbereichs die Fließwege des Niederschlagswassers im Starkregenfall im Bestand. Entsprechend der vorliegenden topografischen Gegebenheiten fließt anfallendes Regenwasser teilweise von Norden nach Südosten ab und staut sich in den straßenbegleitenden Gräben. Damit trägt die Fläche bereits im Bestand potenziell zu den von Starkregen betroffenen Bereichen im Ortsteil Vahlhausen bei. Die vorliegende Planung soll im Plangebiet und dessen Umfeld möglichst keine negative Veränderung des lokalen Wasserhaushalts auslösen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser tropft von den PV-Modulen in den Bereich unterhalb und zwischen den Modulen ab. Die Bildung von oberflächigen Fließwegen im Bereich der Tropfkanten kann zum aktuellen Planungsstand insbesondere im Zuge von außergewöhnlichen Starkregenereignissen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Erforderlichkeit eines Entwässerungsgutachtens wird vor dem Hintergrund des geringfügigen Eingriffs durch die Planung in den Wasserhaushalt zum aktuellen Planungsstand jedoch nicht gesehen. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung anderer Grundstücke wird nicht erwartet. Im Zuge des Verfahrens sind die zu erwartenden Auswirkungen anfallenden Niederschlagswassers mit weiterer Konkretisierung der Planung weiter zu berücksichtigen und ggf. weitere Maßnahmen zum schadlosen Umgang mit

hangabfließendem Wasser insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.

Aufgrund der Befahrbarkeit der Flächen zur Bewirtschaftung der Kultur ist davon auszugehen, dass eine Zugänglichkeit der Flächen für die **Feuerwehr** dauerhaft gegeben ist. Weitere Anforderungen der Feuerwehr an den Brandschutz sind im Laufe der weiteren Planung abzustimmen.

Detaillierte Regelungen zur **Netzeinspeisung** und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur werden von den Antragstellern auf Grundlage der Projektplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt und abschließend geregelt. Das Plangebiet dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen. Weitere Ver- oder Entsorgungsbedarfe entstehen daher nicht.

10 Immissionsschutz

Im näheren Bereich von Photovoltaikanlagen können betriebsbedingte **Lärmimmissionen** z. B. durch Wechselrichter oder Lüftungsanlagen in den technischen Anlagen entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, können diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden. Bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit nachgeführten Modulen (Trackinganlage) kann der Antrieb der Tracker ebenfalls Schallemissionen erzeugen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden in der Regel aufgrund geringer zu erwartender Schallpegel der Antriebe keine Beeinträchtigungen der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Durch die Moduloberflächen können durch Sonnenreflexion **Blendwirkungen** in die Umgebung entstehen. Im Umfeld des vorliegend geplanten Sondergebiets befinden sich schutzbedürftige Nutzungen, die vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendung geschützt werden müssen. Im Südwesten sowie im Osten des Plangebiets befinden sich Wohngebäude, zudem sind beeinträchtigende Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen auszuschließen. Gemäß den LAI-Hinweisen⁷ kann erwartet werden, dass bei einem Abstand von mehr als 100 m die Blendeffekte in der Regel keine kritischen Auswirkungen auf die Immissionsorte haben.

Einzelheiten zum Immissionsschutz sind auf Ebene der Projektplanung zu prüfen und abzustimmen.

Erkenntnisse über sonstige ggf. relevante Immissionen (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die eine durchgreifende Relevanz für die FNP-Änderung besitzen könnten, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

11 Altablagerungen und Bodenschutz

11.1 Flächen mit Bodenbelastungen und deren Kennzeichnung

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Plankarte geführt.

⁷ Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012.

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die Altablagerung Nr. 30/4019 MB 47. Dabei handelt es sich um einen Hohlweg, der mit Bauschutt und Hausmüll verfüllt wurde. Nach Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind aufgrund des Abstands keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Hinweise auf Wirkungspfade hinsichtlich Boden, Grundwasser oder Luft durch die Altablagerung sind nicht bekannt.

11.2 Begrenzung der Bodenversiegelung und vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen

Die Bodenschutzklausel im Sinne des BauGB in Verbindung mit Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen.

Durch die FNP-Änderung Nr. 31 wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung des Änderungsbereichs durch eine Agri-PV-Anlage geschaffen. Bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 wird die überplante Fläche im Wesentlichen lediglich überstellt. Zu Bodenverdichtungen bzw. einer tatsächlichen Versiegelung kommt es punktuell im Bereich der Aufständigung der Module sowie bei der Befestigung der Flächen für Nebenanlagen (Wechselrichter- oder Transformatorstationen). Für die Errichtung bzw. den Betrieb sind hier jedoch in der Regel nur Kleinstflächen zu befestigen. Unterhalb der Solarmodule wird bei einer Agri-PV-Anlage die bestehende Bodennutzung als landwirtschaftliche Fläche fortgeführt. Vor diesem Hintergrund, aufgrund der in Bezug auf die gesamte Fläche bei Anlagen dieser Art nur untergeordneten Versiegelung und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der durch die FNP-Änderung vorbereitete Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

11.3 Erhalt schutzwürdiger Böden

Nach der Bodenkarte NRW handelt es sich bei den Böden im Änderungsgebiet ursprünglich um Pseudogley-Parabraunerde. Bei den ursprünglich anstehenden Böden handelt es sich demnach um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Sie werden nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW⁸ als schutzwürdig eingeordnet. Durch die Kombination der Energieerzeugung durch Solarenergie mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bleiben die Böden für die Landwirtschaft weiter verfügbar, die Eingriffe durch die Aufständigung der Anlage erfolgen lediglich punktuell im Bereich der Unterkonstruktion und zur Befestigung der technischen Anlagen. Durch die Betroffenheit dieser Kleinstflächen wird kein erheblicher Eingriff oder eine großflächige Veränderung der schutzwürdigen Böden erwartet.

11.4 Kampfmittelbelastungen

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Änderungsgebiet nicht bekannt. Eine Abfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg zu möglichen Kampfmittelbelastungen ist erfolgt, sobald eine Stellungnahme vorliegt, wird diese im Zuge des Planverfahrens berücksichtigt werden. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Generell gilt: Weist der Erdaushub bei Durchführung von Abbruch- und/oder Baumaßnahmen auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

⁸

Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 28.01.2025).

12 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Änderungsgebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die in der Denkmalliste der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

13 Umweltbelange und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Im BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sowie in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorentwurf des Umweltberichts⁹ wird als Teil II der Begründung angehängt und dient insbesondere dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen sowie weitere umweltbezogene Abwägungsmaterialien zu sammeln. Öffentlichkeit und Fachbehörden werden gebeten, ggf. vorliegende weitere umweltrelevante Informationen und Einschätzungen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Artenschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Im Rahmen der gemeinsamen Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 und den Bebauungsplan 08.02 werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen beurteilt. Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in einem separaten Artenschutzbeitrag.

⁹ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2025): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solaranlage“ und 31. Flächennutzungsplan-Änderung, Umweltbericht, Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Juni 2025, Herford.

Im Jahr 2024 sind für das Plangebiet und dessen Umfeld bereits avifaunistische Kartierungen¹⁰ erstellt worden. Dabei wurden 67 Vogelarten als potenzielle Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen. Davon sind 18 der Arten als planungsrelevant einzustufen. Innerhalb des Plangebiets und im ackerbaulich geprägten Umfeld sind i. W. Offenlandarten, wie die Feldlerche, das Rebhuhn oder die Wachtel anzutreffen. Innerhalb des Plangebiets wurden zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Die Vorkommen der anderen planungsrelevanten Arten und Brutvögel konzentrieren sich auf die Siedlungs- und Waldbereiche und sind teilweise auch im Bereich des Umspannwerks anzutreffen.

Hinsichtlich der beiden Feldlerchenreviere im Plangebiet sind zur Ermittlung geeigneter externer Maßnahmenflächen für CEF-Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits Vorabstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Zum aktuellen Stand wird auf den Vorentwurf zum Umweltbericht und den Sachstandsbericht der avifaunistischen Untersuchung verwiesen.

Eingriffsregelung

Die Änderung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der Änderung des vorbereitenden Bauleitplans (FNP) können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Zur Ausgangssituation und zur Zielsetzung der Planung wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des Umweltberichts in Anlehnung an die „Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung von Agri-Photovoltaikanlagen“ des Kreises Lippe durchgeführt. Diese regelt unter anderem Mindestanforderungen sowie die Methodik zur rechnerischen Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Agri-PV-Anlagen.

Zu Art und Umfang des Kompensationsbedarfs und die hierfür bereit gestellten Kompensationsflächen wird auf die parallel erfolgende verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Stadt Detmold
Fachbereich 6
Stadtentwicklung
Städtebauliche Planungen

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Detmold, im Juli 2025

¹⁰

Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2024): Faunistische Untersuchungen zu den Planungen zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen bei Vahlhausen – Sachstandsbericht, September 2024, Marienmünster.